

Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag für den Beruf Gärtner/Gärtnerin

Der Berufsausbildungsvertrag ist unmittelbar nach Abschluss, spätestens vor Beginn der betrieblichen Ausbildung, der Abteilung Gartenbau des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

Bevorzugt füllen Sie Ihren Berufsausbildungsvertrag online aus:
www.stmelf.bayern.de/bildung/berufsbildungssystem-fuer-gruene-berufe-in-bayern/index.html

Bei konkreten Fragen rund um das Thema Ausbildung können Sie die Bildungsberater in den jeweiligen Abteilungen Gartenbau kontaktieren.

Bayern Süd-West – AELF Augsburg
www.aelf-au.bayern.de/bildung/gartenbau/index.php

Bayern Süd-Ost – AELF Abensberg-Landshut
www.aelf-al.bayern.de/bildung/gartenbau/index.php

Bayern Mitte – AELF Fürth-Uffenheim
www.aelf-fu.bayern.de/bildung/gartenbau/index.php

Bayern Nord – AELF Kitzingen-Würzburg
www.aelf-kw.bayern.de/bildung/gartenbau/index.php

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Berufsausbildungsvertrag (4fach), nicht heften
- Kopie des Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule (Hauptschul-, Realschul-, Abiturzeugnis usw.)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung (gilt nur für Jugendliche)
- falls die Ausbildung gem. § 8 BBiG gekürzt werden soll, einen Beleg für den Verkürzungsgrund, z. B. Hochschulreife, Berufsabschlusszeugnis einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung (in Kopie).

A Ausbildungszeit

Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 Jahre.

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist in folgenden Fällen möglich:

- bei Hochschul- bzw. Fachhochschulreife bis zu 12 Monate
- bei überdurchschnittlichem Abschluss der 10. Klasse einer weiterführenden Schule (Notendurchschnitt von mind. 2,5 im Mittel aller Fächer, ohne Religion, Sport und Musik) bis zu 6 Monate
- bei bestandener Abschlussprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bis zu 12 Monate

Probezeit

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Umschulung

Eine Umschulung setzt i. d. R. eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus. Die Ausbildungsdauer für Umschüler beträgt mindestens zwei Jahre. Die jeweilige Dauer sowie die Übernahme der Kosten (Vergütung, Lehrgänge, Berufsschule) ist vor Abschluss des Vertrages mit dem Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit) abzusprechen. Der Umschulungsvertrag ist vom

Kostenträger mitzuzeichnen, bevor er bei der zuständigen Stelle eingereicht wird.

Vorzeitige Zulassung

Die vorzeitige Zulassung erfordert einen entsprechend fortgeschrittenen Ausbildungsstand und einen Nachweis über erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen im Ausbildungsbetrieb, in der Berufsschule und in der Zwischenprüfung. Die Antragstellung sollte frühzeitig, d. h. nach der Zwischenprüfung aber spätestens ein Jahr vor Ausbildungsende erfolgen. Auszubildende mit einem 2-jährigen Berufsausbildungs- oder Umschulungsvertrag können in der Regel nicht vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

B Vergütung

Als angemessene Vergütung gelten die in den jeweils gültigen tariflichen Vereinbarungen festgelegten Sätze:

- a) bei **dreijähriger** Ausbildungszeit:

Baumschule (gültig ab 01.03.2025)

im 1. Jahr der Ausbildung	950 €
im 2. Jahr der Ausbildung	1.055 €
im 3. Jahr der Ausbildung	1.280 €

Erwerbsgartenbau (gültig ab 01.03.2025)

im 1. Jahr der Ausbildung	950 €
im 2. Jahr der Ausbildung	1.055 €
im 3. Jahr der Ausbildung	1.280 €

GaLa-Bau (gültig ab 01.07.2025)

im 1. Jahr der Ausbildung	1.100 €
im 2. Jahr der Ausbildung	1.220 €
im 3. Jahr der Ausbildung	1.340 €

GaLa-Bau (gültig ab 01.07.2026)

im 1. Jahr der Ausbildung	1.140 €
im 2. Jahr der Ausbildung	1.270 €
im 3. Jahr der Ausbildung	1.390 €

- b) bei **zweijähriger** Ausbildungszeit:

Baumschule (gültig ab 01.03.2025)

im 1. Jahr der Ausbildung	950 €
im 2. Jahr der Ausbildung	1.280 €

Erwerbsgartenbau (gültig ab 01.03.2025)

im 1. Jahr der Ausbildung	950 €
im 2. Jahr der Ausbildung	1.280 €

GaLa-Bau (gültig ab 01.07.2025)

im 1. Jahr der Ausbildung	1.100 €
im 2. Jahr der Ausbildung	1.340 €

GaLa-Bau (gültig ab 01.07.2026)

im 1. Jahr der Ausbildung	1.140 €
im 2. Jahr der Ausbildung	1.390 €

C Urlaubsanspruch

Für jugendliche Auszubildende ist der Urlaubsanspruch im Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. bei Anwendung des einschlägigen Tarifvertrages nach diesem Tarifvertrag geregelt. Dagegen erhalten Auszubildende, die am 01.01. des Kalenderjahres bereits 18 Jahre alt sind, Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz oder bei Anwendung des einschlägigen Tarifvertrages Urlaub nach diesem Tarifvertrag. Der Berufsausbildungsvertrag des Staatsministeriums ermöglicht die Anwendung des

einschlägigen Tarifvertrages. Bei Jugendlichen und bei über 18-jährigen gilt folgendes:

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses im Kalenderjahr erworben.

In folgenden Fällen besteht für das Kalenderjahr nur ein teilweiser Urlaubsanspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat:

- Beginn des Ausbildungsverhältnisses am 01.07. oder später,
- Lösung des Ausbildungsverhältnisses nach weniger als 6 Monaten,
- Ende des Ausbildungsverhältnisses vor dem 01.07.

Halbe Tage werden zu ganzen Tagen aufgerundet.

Wird bei über 18-jährigen Auszubildenden die Anwendung des Rahmentarifvertrages vereinbart bzw. im Falle des für allgemeingültig erklärten Bundesrahmentarifvertrages GaLaBau, erhalten diese Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nicht das ganze Kalenderjahr hindurch bestanden hat, für jeden vollen Monat ein Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs.

Die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes bleiben unberührt.

Der Urlaub beträgt in Betrieben mit 5 Arbeitstagen/Woche laut Tarifvertrag:

Erwerbsgartenbau	26 Arbeitstage
Baumschule	25 Arbeitstage (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)
	23 Arbeitstage (nach dem vollendeten 16. Lebensjahr)
GaLa-Bau	30 Arbeitstage

Maßgebend ist das Lebensalter bei Beginn des Urlaubs-(Kalender-)Jahres.

Urlaubsgeld

Ab einer Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten erhalten Auszubildende im Erwerbsgartenbau ein Urlaubsgeld von 6,14 € pro Urlaubstag und in der Baumschule ein Urlaubsgeld von 7,00 € pro Urlaubstag.

D Arbeitszeit

Garten- und Landschaftsbau

Maßgeblich für die Ausbildungsverträge in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau sind die tariflichen Vereinbarungen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt zur Zeit im Durchschnitt eines Jahres 39 Stunden (= 7,8 Stunden pro Tag).

Erwerbsgartenbau

Der Rahmentarifvertrag für den erwerbsmäßigen Gartenbau enthält keine ausdrückliche Regelung für die Arbeitszeit von Auszubildenden. Da Auszubildende in den Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages fallen wird empfohlen, die für vollbeschäftigte, ständige Arbeitnehmer bestehende Regelung von durchschnittlich 39 Stunden/Woche anzuwenden. Für Jugendliche gelten die Bestimmungen der gültigen Tarifverträge nur insofern, wie sie den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht entgegenstehen.

E Berichtsheft

Die Form der Berichtsheftführung muss eingetragen werden. Zur Auswahl stehen die schriftliche Berichtsheftführung oder die elektronische Form.

F Berufsschule

Vor Beginn der Ausbildung muss der zukünftige Auszubildende, sofern dieser noch berufsschulpflichtig ist, an der jeweiligen Berufsschule angemeldet werden. Bitte senden Sie zur Klasseneinteilung die notwendigen Anmeldeformulare sowie den Ausbildungsvertrag (auch in ungesiegelter Fassung) an die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zuständige Berufsschule

Für die 10. Klassen: die jeweils regional zuständige Berufsschulen siehe Homepage der jeweils zuständigen Abteilung Gartenbau.

Für die Fachklassen der Jahrgangsstufe 11 und 12 in der Sparte Garten- und Landschaftsbau bzw. Baumschule

BS Höchstädt: E-Mail: verwaltung@bs-hoechstaedt.de,
Fax-Nr. 09074 959440 bzw.

BS München: E-Mail: bs-gfv@muenchen.de,
Fax-Nr. 089 233-82901.

G Zusatzbogen mit weiteren Angaben zur Abwicklung der Ausbildung

Der Besuch von überbetrieblichen Schulungen und Lehrgänge werden nach Bildungsförderrichtlinien (BiFöR) gefördert.

Zur Beantragung bitte im „Zusatzbogen mit weiteren Angaben zur Abwicklung der Ausbildung“ beim Punkt „Förderung der Überbetrieblichen Ausbildung“ die Auswahlmöglichkeit „Ja“ ankreuzen.

H Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die Kurse der Überbetrieblichen Ausbildung (ÜA) sind fester Bestandteil der Ausbildung. Sie dienen der Ergänzung der betrieblichen Ausbildung. Durch die ÜA wird sichergestellt, dass den Auszubildenden durch die Ausbildungsstätte nicht vermittelbare erforderliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden. Der Besuch der ÜA ist grundsätzlich verpflichtend, d. h. die Auszubildenden sind für die Zeit der ÜA freizustellen. Die Kurse bitte im Ausbildungsvertrag ankreuzen bzw. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau eine Kursauswahl treffen. Überblick über zeitliche Gliederung der ÜA bzw. Kursorte:

Fachrichtung	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Zierpflanzenbau	Technik I/a (Sch; Bay)	Technik II/a (Sch; Bay)	Verkaufen und Beraten (Sch) ¹
Staudengärtnerei	Technik I/a (Sch; Bay)	Technik II/a (Sch; Bay)	
Gemüsebau	Technik I/b (Deu; Tri)	Technik II/c (Deu)	Gemüsebau (Deu)
Baumschule		Technik I/c (Deu; Tri) Motorsäge, AS Baum I ² (Deu, nur Schwerpunkt „Produktion“)	Verkaufen und Beraten (Vhh) ¹
Obstbau	Obstbau 1a (Sch) ³ Obstbau 1b (Sch) ³	Technik I/c (Deu; Tri)	Motorsäge, AS Baum I ² (Deu)
Friedhofsgärtnerei	Technik I/a (Sch; Bay)	Technik II/a (Sch; Bay)	Friedhofstechnik (Sch)
Garten- und Landschaftsbau	(1 Wo) <ul style="list-style-type: none"> Technik im GaLa-Bau (Deu; Tri) Grundkurs Verwendung von Pflanzen (Deu) 	(1 Wo) alle (Deu) <ul style="list-style-type: none"> Pflanze II Pflanzenverwendung, Schwerpunkt Stauden Maschinen und Geräte im GaLaBau Motorsäge, AS Baum I² Erstellung von Belagsflächen Begrünung von Bauwerken 	(2 Wo) alle (Deu) <ul style="list-style-type: none"> Bau und Bepflanzung einer Wasseranlage Naturstein- und Pflanzenverwendung Bau- und Vegetationstechnik
alle Fachrichtungen	Fachlehrgang Pflanzenschutz (freiwillig, 2 Tage) mit anschließender Pflanzenschutz-Abgabe-Sachkundeprüfung i. d. R. am Tag nach dem Lehrgang (Deu, Bay, Sch) am Lehrgangsort ⁴		

Lehrgangsorte:

Sch = Schönbrunn (Ob;Nb;Schw) | Bay = Bayreuth (Opf; Ofr; Ufr; Mfr) | Tri = Triesdorf (Opf; Ofr; Ufr; Mfr) | Vhh = Veitshöchheim | Deu = DEULA Freising (Ob; Nb; Schw; bayernweit)

Hinweis für die Sparte Garten- und Landschaftsbau

Für Auszubildende aus nicht AuGaLa-umlagepflichtigen Betrieben und Umschüler gilt (3 Wo):

- Die Teilnahme am **Grundlehrgang Technik im GaLaBau** ist verpflichtend, sowie
- zwei Wochen Fachlehrgänge nach Wahl, d. h. entweder zwei einwöchige Lehrgänge oder ein zweiwöchiger Lehrgang.
- Weitere Fachlehrgänge können besucht werden, wobei die Kosten durch den Ausbildungsbetrieb zu tragen sind.

Für Auszubildende aus AuGaLa-umlagepflichtigen Betrieben gilt (6 bzw. 7 Wo)

- Die Teilnahme am **Grundlehrgang Technik im GaLaBau** ist verpflichtend.
- Die Teilnahme am **Grundkurs Verwendung von Pflanzen** ist verpflichtend, bei einer **zweijährigen** Ausbildung ist der Auszubildende berechtigt, aber nicht verpflichtet diesen Kurs zu besuchen, sowie
- zwei einwöchige Fachlehrgänge** und
- ein zweiwöchiger Fachlehrgang** aus dem 3. Ausbildungsjahr (2-wöchig)
- Weitere Fachlehrgänge können besucht werden, wobei die Kosten durch den Ausbildungsbetrieb zu tragen sind.

Bitte senden Sie die Berufsausbildungsverträge im Garten- und Landschaftsbau, auch wenn Sie den Vertrag online erfasst haben, zusätzlich an:

- an die **DEULA Freising** zur Einteilung der Lehrgänge der Überbetrieblichen Ausbildung
(Scan des Vertrages (auch in ungesiegelter Fassung) an E-Mail: info@deula-bayern.de)
- an **das AuGaLa** zur Zusendung der Ausbildungsmaterialien
Gemäß Förderungsrichtlinien benötigt das AuGaLa den vollständigen Ausbildungsvertrag auf dem sowohl die Unterschriften aller Vertragsparteien als auch, idealerweise, die bereits vorhandene Registrierungsnummer vom AELF ersichtlich ist.
(Onlineerfassung neuer Auszubildender über die Startseite von www.augala.de bzw. Scan des Vertrages an E-Mail: B.Piroth@augala.de bzw. Fax: 02224 7707938)

¹ Nur für Schwerpunkt Verkaufen und Beraten.

² Voraussetzungen für die Teilnahme (Grundlage: SVLFG Unfallverhütungsvorschrift Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen (VSG 4.2))

- Tauglichkeits-Untersuchung vom Arbeitsmediziner / Betriebsarzt mit der Bestätigung der „körperlichen und geistigen Eignung für den Umgang mit der Motorsäge“
- volständige Persönliche Schutzausrüstung bestehend aus: Schnittschutz-Schuhe (Schnittschutzklasse 1), Schnittschutz-Hose (Schnittschutzklasse 1), d. h. Beinlinge sind nicht zugelassen, Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz (nicht älter als 5 Jahre), zusätzlich: Jacke für Waldarbeit mit hohem Anteil an Warnfarbe oder Warnweste, Arbeitshandschuhe (keine Schnittschutzhandschuhe)

³ Alternativ auch im 2. Ausbildungsjahr.

⁴ Für die Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung ist eine Prüfungsgebühr von 30 € zu bezahlen.

Hinweis für die Sparte Baumschule

- In der Sparte Baumschule **können bei freien Kapazitäten der Lehrgangsanbieter** die Auszubildenden des Schwerpunktes „Produktion“ zusätzlich noch der Lehrgang „Verkaufen und Beraten“ besuchen bzw. die Auszubildenden des Schwerpunktes „Verkaufen und Beraten“ den Motorsägenlehrgang.
- Die Kosten für den Motorsägenlehrgang betragen ungefähr 650 €. Die Unterkunft und Verpflegung für Personen unter 27 Jahre beläuft sich auf ca. 250 €.
- Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für den Kurs „Verkaufen und Beraten“ belaufen sich etwa auf 250 €.
- Auszubildende müssen sich aktiv für den jeweiligen Lehrgang mit gleichzeitiger Kostenübernahme anmelden.